

die unweigerlich den 3. Weltkrieg nach sich ziehen würden. Die Friedensbewegung lehne eine Politik ab, die zu einem Verbot der KPD führe, da damit nur das Hindernis zur ungehemmten Durchführung einer neuen „Kriegspolitik“ beseitigt werden solle. Jeder Befürworter des Verbots dieser Partei sei Anhänger einer Politik, welche die gleichen Folgen zeitigen müsse, die sich aus dem Verbot der KPD 1933 ergeben hätten. Die friedlichen Kräfte in Deutschland und in der Welt würden nichts unterlassen, um die Wiederholungen faschistischer Regierungsexperimente“ unmöglich zu machen.“

Auf demselben Blatt steht die Ausdeutung der Kritik, die auf Veranstaltungen der Friedensbewegung am berüchtigten Blitzgesetz von 1951 geübt wurde. In diesem Zusammenhang bezog sich die Anklagebehörde u. a. auf eine Veranstaltung des Landesfriedenskomitees Niedersachsen und führte aus (S. 68):

„Unter Hinweis auf das 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. 8. 1951 wurde behauptet, dieses ‚Blitzgesetz‘ solle offensichtlich die demokratischen Freiheitsbegriffe und -rechte beseitigen; dies führe zu einer Entmündigung des Volkes und zum ‚Rückfall in die faschistische Diktatur‘. Jedem, der anders als die Bundesregierung denke, drohten Freiheitsstrafen.“

Es liegt auf der Hand, daß die Friedensbewegung vor allem auch gegen die Förderung von Hitlerfaschisten durch die regierenden Kreise auftrat und diese Tatsache der Verfolgung fortschrittlich und demokratisch gesinnter Bürger der Bundesrepublik gegenüberstellte. Auch das wird bezeichnenderweise als „Belastung“ im Sinne der Anklage bewertet (S. 111):

„Ein Aufsatz ‚Naumann — Neumann“ in der Ausgabe 31/1953 befaßte sich mit der Haftentlassung des früheren Staatssekretärs im Reichspropagandaministerium Naumann und der Verhaftung des KPD-Funktionärs Oskar Neumann. Der Bundesgerichtshof habe die Haftentlassung Neumanns in dem gleichen Augenblick abgelehnt, in dem er die Haftentlassung des ‚besten Mannes“ von Goebbels verfügt habe. Dies bestätige den Verdacht, daß die Justiz der Bundesrepublik ebenso wie die Weimarer Justiz die Rolle einer ‚Hebamme des Faschismus“ zu spielen wünsche und allen Bestrebungen Vorschub leiste, welche die Wiedervereinigung Deutschlands und die Erhaltung des Friedens durch die ‚Herausziehung“ ihrer aktivsten Kämpfer zu verhindern suche. Zwischen den beiden Polen Naumann und Neumann gehe die westdeutsche Justiz nach bösen Vorbildern in die Irre.“

Jeder vernünftige Mensch kann nur zu dem Ergebnis gelangen, daß die Bestrebungen, die in den zitierten „Beweismaterialien“ sichtbar werden, der Entspannung und Verständigung, der Erhaltung des Friedens dienen.

Die Anklagebehörde aber stellte die absurde Behauptung auf, dieses mutige Eintreten für die Sicherung des Friedens sei nur Tarnung. Wörtlich heißt es in der Anklageschrift (S. 3): „Die Angeschuldigten haben als leitende Funktionäre des ‚Westdeutschen Friedenskomitees“ (WFK), einer von der KPD/SED organisatorisch und finanziell abhängigen und gelenkten Tarnorganisation, der Angeschuldigte Oberhof außerdem als leitender Funktionär des ‚Westdeutschen Arbeitsausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland“ (WAA), fortgesetzt die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik angegriffen und zu erschüttern versucht.“ Die oben beispielhaft angeführten Zitate beweisen indessen, daß es der politischen Justiz des Bonner Staates nicht darum geht, die grundgesetzmäßige Ordnung, sondern die Atomkriegspolitik des deutschen Imperialismus und Militarismus zu sichern. Die Bundesanwaltschaft konstruierte demgegenüber die angebliche Hintergründigkeit des Wirkens der Friedensbewegung, aus der die „Verfassungswidrigkeit“ abgeleitet wird, unter Hinweis hauptsächlich auf

die Verbindungen zum Weltfriedensrat (S. 31 ff. und S. 89 ff.),

die Beziehungen zum Friedensrat der DDR (S. 155 ff.), die Tätigkeit von Kommunisten in der westdeutschen Friedensbewegung (S. 158 ff.).

Die Weltfriedensbewegung entwickelte sich zur größten internationalen, an keine politischen, konfessionel-

len und anderen Anschauungen gebundene Massenbewegung aller Menschen für die Erhaltung des Friedens in der Welt. Einer ihrer großen Erfolge bestand darin, daß auf Grund des im Jahre 1950 ergangenen weltbekannten Stockholmer Appells rund 500 Millionen Menschen die Forderung nach Achtung der Kernwaffen Unterzeichneten. Besonderen Anteil hat die Weltfriedensbewegung daran, daß in den letzten Jahren kriegerische Konflikte beseitigt und drohende Konflikte verhindert wurden.

Ihre Forderungen sind heute Gegenstand bedeutender internationaler Verhandlungen zwischen führenden Staatsmännern. Wenn in der Anklageschrift (S. 115) von einer „kommunistischen Weltfriedensbewegung“ gesprochen und daraus hergeleitet wird, das westdeutsche Friedenskomitee als Teil dieser internationalen Bewegung sei daher eine „verfassungswidrige Vereinigung“, so äußert sich darin die Aggressivität des deutschen Militarismus, der die sich anbahnende Entspannung unter Zuhilfenahme des Antikommunismus zu sabotieren versucht.

Das gleiche gilt für die in der Anklageschrift angeführten Beziehungen zum Friedensrat der DDR. Um diese auch im Interesse der deutschen Nation liegenden Beziehungen zu diffamieren, griff die Bundesanwaltschaft zu einem Mittel, das die Bonner politische Justiz in unzähligen Gesinnungsprozessen anwandte: die Behauptung, die Angeklagten hätten Absichten unterstützt, die Ordnung der DDR auf Westdeutschland zu übertragen. Alle Welt weiß indessen, daß die Regierung der DDR eine solche Lösung der deutschen Frage grundsätzlich und konsequent ablehnt. Das Angebot der Delegation der DDR an die westdeutsche Vertretung in Genf, einen Nichtangriffspakt abzuschließen, ist dafür nur ein weiterer Beweis.

Die Kommunisten in Westdeutschland stehen an der Spitze des Volkskampfes gegen Militarismus und Imperialismus und für die friedliche Lösung der Lebensfragen des deutschen Volkes. Zur Rolle der Kommunisten in der Friedensbewegung erklärte Max Reimann auf der 23. Tagung des Parteivorstandes der KPD am 17. März 1956:

„Die Friedensbewegung ist eine selbständige Bewegung, die ihre Politik auf der Grundlage ihrer eigenen Beschlüsse und der in Westdeutschland gegebenen Bedingungen entwickelt. Ihre Bedeutung liegt gerade darin, daß sie eine große eigene Initiative entfaltet, in die sie alle Menschen einbezieht, die in einem Punkt, der Forderung nach Erhaltung des Friedens, übereinstimmen. Daraus ergibt sich die Zusammenarbeit auch mit jenen Menschen und Gruppen, die nicht auf dem Boden der Beschlüsse und der Plattform des Weltfriedensrates stehen.“

Wenn es richtig ist, daß die Friedensbewegung alle Menschen umschließt, die den Frieden wollen, so hat niemand und auch kein Kommunist das Recht, in die Friedensbewegung Lösungen hineinzutragen, die nicht dem speziellen Charakter der Friedensbewegung entsprechen.

Niemand darf die überparteilichen Ausschüsse und Führungsorgane der Friedensbewegung kommandieren. Kein Kommunist hat dort mehr Recht als irgendein anderer Friedensfreund. Die Aufgabe der Mitglieder unserer Partei kann nur darin bestehen, in den Friedensorganisationen und Ausschüssen gleichberechtigt mitzuarbeiten und sich dort als die besten Verteidiger der Sache des Friedens, als die besten Organisatoren der Bewegung Vertrauen und Ansehen zu erwerben.“

(„Freies Volk“ vom 18. März 1956)

Diese Grundsätze der Politik der KPD zeigen, was von der haßerfüllten Konstruktion der Bundesanwaltschaft zu halten ist: Sie atmet den Geist des Antikommunismus.

Dieser Geist führt dazu, daß an die Stelle einer exakten Wahrheitserforschung willkürliche Werturteile gesetzt, die friedliebende, demokratische Einstellung der angeklagten Kriegsgegner verfälscht und die tatsächlichen Zusammenhänge entstellt werden. Das aber nennt man schon seit den Zeiten der mittelalterlichen Ketzerverfolgung und Inquisition ganz einfach Gesinnungsjustiz.